

Zustellungsurkunde

MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Marc
Mateika
Elzer Straße 23-25
65556 Limburg a. d. Lahn

Geschäftszeichen: 1060-43.2-53-a-1600-01-
00047#2025-00012
Ihr Ansprechpartner/in:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum: 18.03.2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 05.11.2025 wird der

**MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marc Mateika,
Elzer Straße 23-25
65556 Limburg a. d. Lahn**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Limburg a. d. Lahn,
Gemarkung	Staffel,
Flur	3,
Flurstück	8/16,
Geb.	10, 36, 40,
Rechts- und Hochwert	32431897 / 5583653

die bestehende Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießereianlage durch die Errichtung eines nicht geführten Fallwerkes nach Nr. 3.11.3 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung.

Das Fallwerk besteht aus dem schon bestehenden Hallendeckenkran der Gattierung und Fallgewichten. Zusätzliche Bau- oder Umbaumaßnahmen sowie technische Änderungen sind nicht Teil dieser Genehmigung. Die Masse der eingesetzten Fallgewichte beträgt höchstens 1150kg. Diese werden verwogen und die ermittelte Fallgewichtsmasse wird deutlich sichtbar am Fallgewicht ausgewiesen.

Die maximale Fallhöhe (Abstand Betonfläche bis Magnet-Unterseite) darf 4,40m nicht übersteigen.

Das Fallwerk darf werktäglich nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr betrieben werden. Das Fallgewicht darf dabei täglich maximal 80-mal zu Fall gebracht werden.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität an Flüssigisen bleibt unverändert auf maximal 310t/d bei werktäglichem 3-Schichtbetrieb der Eisengießereianlage begrenzt.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zum vorhandenen Genehmigungsbestand hinzu. Alle im Bestand formulierten Auflagen gelten fort, es sei denn im Folgenden wird etwas Abweichendes geregelt.

Anlagenumfang

Die Eisengießerei gliedert sich in zwei Anlagenteile, die Gießerei (A001) und die Schmelzanlage (A003).

BE	Betriebseinheit
Anlage A003	Schmelzanlage, incl. Vorherd
BE 0010	Rohstofflager/ Gattierung
BE 0020	Kupolofen (Halle 10)
BE 0030	Entstaubungsanlage (Nassentstaubung Kupolofen + Rekupe- rator)
BE 0040	Warmhalteofen/ Wannenvorherd
BE 0050	Entstaubungsanlage (Trockenentstaubung Warmhalteofen + Rinnenabsaugung)
BE 0060	Abwasserbehandlung (Gichtgaswaschwasserkreislauf)
BE 0070	Biofilteranlage
Anlage A001	Gießerei
BE 1010	Sandaufbereitung (Halle 11)
BE 1020	Kernmacherei (Halle 9)
BE 1030	Formanlage I (Halle 7)
BE 1040	Formanlage II (Halle 8)
BE 1050	Putzerei + Tauchanlage (Halle 20)
BE 1060	Entstaubungsanlage Halle 7 + Sandaufbereitung
BE 1070	Entstaubungsanlage Formanlage II
BE 1080	Entstaubungsanlage Gießerei + Putzerei

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für Eisengießereienanlagen, die der EU-Industrieemissions-Richtlinie unterliegen sind ein einschlägiges BVT-Merkblatt (Stand 2024) sowie zugehörige BVT Schlussfolgerungen vorhanden. Mit Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 29.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 06.12.2024 (Az. 2024/2974) wurden die v.g. BVT-Schlussfolgerungen angenommen. Die Umsetzung in nationales Recht ist zum Zeitpunkt der Abfassung (Januar 2026) der hier vorliegenden fachlichen Stellungnahme noch nicht erfolgt. Bei der Prüfung des Antragsgegenstands wurden die Anforderungen des BVT-Merkblatts grundsätzlich soweit berücksichtigt, wie dies gegenüber der Anlagenbetreiberin vor dem Hintergrund der noch ausstehenden nationalen Umsetzung vertretbar war.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Der Antrag vom 05.11.2025, hier eingegangen am 25.11.2025 mit Ergänzungen vom 19.01.2026

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seiten
	Anschreiben	2
	Deckblatt	1
01	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	3
02	Antrag nach BImSchG	
	Formular 1/1	5
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand	14
	Formular 1/4: Kostenaufstellung	1
	Stellungnahme Betriebsrat	1
	Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter	1
	Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
	Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015	3
	Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015	3
	Zertifikat DIN EN ISO 50001:2018	3
03	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	1
04	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
05	Standort und Umgebung der Anlage	
	Beschreibung Standort und Umgebung	2
	Topographische Karte 1:25.000	1
	Auszug Liegenschaftskataster 1:2.000	1
	Legende zum Liegenschaftskarte	4
	IED-Anlagenbegrenzung	3
	Hallenplan (Lage der Änderung)	1
06	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Blockschaltbild Betriebseinheiten	1
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	4
	Formulare 6/1 Betriebseinheiten	1
	Formulare 6/3 Apparateliste BE 0010	1
07	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
08	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung	1
09	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Abfälle	1

10	Abwasser Abwasser	2
11	Abfallentsorgungsanlagen Abfallentsorgungsanlage	1
12	Abwärmenutzung Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen Lärm, Erschütterungen, sonstige Immissionen Schallimmissionsprognose	3 31
14	Anlagensicherheit Anlagensicherheit	1
15	Arbeitsschutz Arbeitsschutz	8
16	Brandschutz Brandschutz	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Erklärung zu wassergefährdenden Stoffen	1
18	Bauantrag Bauantrag, Bauvorlage	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen Emissionshandel und Naturschutz	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung Darstellung Umweltverträglichkeit	10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
22	Ausgangszustandsbericht Veränderung des Ausgangszustands	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die Eisengießereianlage darf nur so geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde, es sei denn im Folgenden wird davon abgewichen. Die im Genehmigungsbestand insgesamt vorhandenen Unterlagen sind aufeinander aufbauend entsprechend weiterhin zu beachten.

2. Luftreinhaltung & Lärmschutz

Während des Fallwerkbetriebs ist das Tor in der Außenwand der Gattierung zur Minderung diffuser Staub- und Lärmemissionen geschlossen zu halten.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Für die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Anlagenbetriebs ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei mögliche Gefährdungen beim Betrieb des Fallwerkes. Hierbei muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten, etwa durch Absperrungen oder Warnhinweise. Zudem sind die Gefährdungen wegfliegender Schrottstücke durch den Aufprall des Fallgewichts zu berücksichtigen.
- 3.2. Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der die Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlagen und Maschinen, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und die Beseitigung von Störungen enthalten sein müssen. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 3.3. Die Arbeitnehmer sind vor ihren Tätigkeiten im Fallwerk und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1 und 3.11.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei im Anlagenteil A003 – Schmelzanlage inkl. Vorherd.

Zum Anlagenteil gehören gemäß den Antragsunterlagen die folgenden Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung stehen:

BE	Betriebseinheit	Status
BE 0010	Rohstofflager/ Gattierung	Von der Änderung betroffen
BE 0020	Kupolofen (Halle 10)	Keine Änderung
BE 0030	Entstaubungsanlage (Nassentstaubung Kupolofen + Rekuperator)	Keine Änderung
BE 0040	Warmhalteofen/ Wannenvorherd	Keine Änderung
BE 0050	Entstaubungsanlage (Trockenentstaubung Warmhalteofen + Rinnenabsaugung)	Keine Änderung
BE 0060	Abwasserbehandlung (Gichtgaswasserkreislauf)	Keine Änderung
BE 0070	Biofilteranlage	Keine Änderung

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage besteht bereits seit ca. Anfang des 19. Jahrhunderts, damals wurde der Betrieb mittels Baugenehmigungen errichtet. Die Gebäude werden seither als Produktionsgebäude genutzt. Am 18.09.1950 wurde erstmals eine Genehmigung nach § 25 Gewerbeordnung (Az: 41.710.11 zur „Errichtung eines Kupolofenhaus mit 4 Kupolöfen und einer Krananlage“) durch die Gewerbeaufsicht erteilt.

Die Anlage wurde am 25.01.1977 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 25.11.2025 durch Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen 1060-43.2-53-a-1600-01-00047#2024-00020 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.11.2025, eingegangen am 25.11.2025 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 19.01.2026 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 27.01.2026 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG, Elzer Straße 23-25, 65556 Limburg a. d. Lahn, beabsichtigt die Durchführung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) durch Einrichtung eines nicht geführten Fallwerks gemäß 3.11.3 der 4. BImSchV im Bereich der Gattierung (Roh- bzw. Einsatzstofflager des Schmelzbetriebs). Wie im Tenor beschrieben besteht das beantragte Fallwerk aus dem schon bestehenden Hallendeckenkran der Gattierung und Fallgewichten. Zusätzliche Bau- oder Umbaumaßnahmen sowie technische Änderungen sind nicht Teil dieser Genehmigung. Die Masse der eingesetzten Fallgewichte beträgt höchstens 1150kg. Damit wird eine maximale Schlagenergie von 49,6 kJ erreicht.

Der Standort des Vorhabens ist in 65556 Limburg a. d. Lahn, Gemarkung: Staffel, Flur: 3, Flurstück: 8/16.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.10.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Wird gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben kann hinsichtlich der Fläche im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als nicht erheblich raumbeanspruchend eingestuft werden.
- Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelistet sind. Allerdings werden diese durch das Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt.
- Die Menge des Produktionsabwasser bleibt unverändert und wird über die bestehenden Entsorgungswege weiterhin entsorgt. Es entstehen keine neuen Abwässer.
- Die Abfallmengen bleiben beim bestimmungsgemäßen Betrieb unverändert und werden über die vorhandenen Entsorgungswege im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soweit möglich der Verwertung zugeführt. Es entstehen keine neuen Abfälle.
- Der Betrieb eines Fallwerks verändert die Emissionssituation vor Ort nicht, schon getroffene Schallschutzmaßnahmen wirken sich auch positiv auf den Betrieb eines Fallwerks aus.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Abs. UVPG am 30.03.2026 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG liegt ebenfalls ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG bei. Hiernach soll von der öffentlichen Bekanntmachung und der

Auslegung des Antrags sowie der Antragsunterlagen abgesehen werden, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG für das geplante Vorhaben der MeierGuss GmbH & Co. KG keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte auch dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann.

Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Eisengießereien liegt bei einer Verarbeitungskapazität von 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlicheren Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 03.03.2026 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat des Weiteren mit E-Mail vom 09.03.2026 keine Einwände oder Anmerkungen bzgl. des Genehmigungsbescheids vorgetragen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn:
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Magistrat
- Regierungspräsidium Gießen:
 - Dezernat 25.3 Arbeitsschutz
 - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
 - Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung kommen die o.g. Stellen zu folgenden Entscheidungen:

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn:

Aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber dem dargestellten Vorhaben.

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 25.3:

Gegen das Vorhaben werden aus Arbeitsschutzsicht keine Einwände erhoben.

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.1:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen an hinsichtlich der anfallenden Abfälle.

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 43.2:

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 53.1:

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen, das Vorhaben berührt keinen Genehmigungstatbestand nach § 3 der Landschaftsschutzverordnung, es können unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Damit bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, sollten die unter V aufgeführten Nebenbestimmung sowie Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Technisch gesehen stellt die beantragte Änderung im Kern vor allem eine Änderung der Betriebsweise der bestehenden Anlage dar. Anlagentechnische Änderungen gegenüber dem Bestand sind mit Ausnahme des Fallgewichts nicht Antragsgegenstand. Praktisch wird der vorhandene Hallendeckenkran im Bereich der Gattierung, der primär bestimmungsgemäß zur Beschickung des Kupolofens mit metallischem Einsatzmaterial eingesetzt wird, zukünftig auch zum Brechen von Kreislaufmaterial eingesetzt. Dazu kommt eine gusseiserne Platte als Fallgewicht zum Einsatz, die mit dem magnetischen

Greifer des Krans angehoben und auf das zu zerkleinernde Kreislaufmaterial abgeworfen wird.

Die maximal zulässige Masse des Fallgewichts beträgt 1150kg. Die eingesetzten Fallgewichte werden verwogen und die ermittelte Fallgewichtsmasse wird deutlich sichtbar am Fallgewicht ausgewiesen.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemeines

Zu Nebenbestimmung 1.1

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmung 1.2

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unabdingbar, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des zugelassenen Vorhabens informiert wird. Die Forderung fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 1.3

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

2. Luftreinhaltung & Lärmschutz

Zu Nebenbestimmung 2

Die Anforderungen zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht in Hinsicht auf die Belange der Luftreinhaltung richten sich nach den Vorgaben des Kapitel 5.2.3.4 der TA-Luft. Darin werden für die Bearbeitung oder Aufbereitung von festen Stoffen bei denen staubförmige Emissionen hervorgerufen werden können baulich betriebliche Anforderungen gestellt. Anlagen zum Brechen von Material sollen danach zur Minderung von Staubemissionen gekapselt werden. Die Kapselung ist durch die vorhandene Einhausung der Gattierung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinreichend gegeben. Dies gilt allerdings nur unter der Maßgabe, dass das unmittelbar im Abwurfbereich befindliche Rolltor während der Materialbearbeitung / beim Abwurf des Fallgewichts geschlossen ist. Zur Gewährleistung dieser Voraussetzung wurde eine entsprechende Auflage formuliert.

Durch die geplante Anlagenänderung ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der Schallemissionen des neu zu errichtenden Fallwerks gegenüber dem Bestand. Eine Geräuschimmissionsprognose nach den Anforderungen der TA-Lärm ist im Antrag enthalten.

Die darin enthaltene Schallausbreitungsrechnung zeigt, dass die Schallimmissionen des Fallwerkes am ungünstigsten Immissionsort 14 dB unter den geltenden Richtwerten lie-

gen. Das Fallwerk trägt damit im Sinne der Nr. 3.2.1 TA-Lärm nicht relevant zur Gesamtimmission der Eisengießereianlage bei. Schädliche Umwelteinwirkungen können daher durch die beantragte Anlagenänderung unter Berücksichtigung der weiteren anlagenbedingten Schallemissionen (Gesamtzusatzbelastung) nicht hervorgerufen werden. Vorsorglich wurden im Sinne der Nr. 3.3 TA-Lärm Regelungen zur Begrenzung der max. zulässigen Schallemissionen formuliert. Diese spiegeln sich im Wesentlichen einerseits in den Begrenzungen der zulässigen Betriebszeiten und der Betriebsweise des Tenors. Andererseits wird durch das bereits zur Luftreinhaltung geforderte geschlossen halten des Rolltores gleichzeitig auch Vorsorge gegenüber der Begrenzung von Schallemissionen bewirkt.

3. Arbeitsschutz

zu Nebenbestimmung 3.1:

In arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung bei Anlagenänderungen gefordert (§ 5 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG), § 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)).

zu Nebenbestimmung 3.2:

In arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird das Erstellen von Betriebsanweisungen gefordert (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV).

zu Nebenbestimmung 3.3:

Eine Unterweisung vor Aufnahme von Tätigkeiten und jährlich wiederkehrend wird in arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen gefordert (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV).

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), sowie den in DIN Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Im Auftrag

Anhang

Hinweise
Antragsunterlagen

Hinweise

Arbeitsschutz

Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Krananlagen etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.

Gefahrenverhütungsschau

Die Liegenschaft unterliegt gemäß § 15 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Gefahrenverhütungsschau. Diese wird in regelmäßigen Abständen von einem Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.